

Richtlinien

zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule Fresenius

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der Hochschule Fresenius, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden kann, wer an der Hochschule Fresenius als Studierende*r immatrikuliert ist.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der*die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung (mehr als 30 € / Monat) erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. September (in Ausnahmefällen zum 1. März) eines Jahres. Zur Fortsetzung des Stipendiums ist eine Wiederbewerbung in der folgenden Ausschreibungsrunde erforderlich.
- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderhöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Stipendienkommission beantragt werden.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (7) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Hochschule Fresenius jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Fresenius (www.hs-fresenius.de) unter den dort genannten Bedingungen frist- und formgerecht zu stellen ist. Die Hochschule Fresenius ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien (siehe § 5) – Nachweise zu fordern.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Fresenius schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form auf der Homepage die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung kann zum Sommersemester erfolgen. Die Termine der Ausschreibungen werden auf der Homepage der Hochschule Fresenius (<http://www.hs-fresenius.de/deutschlandstipendium/>) veröffentlicht.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. Die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind von den Bewerbern die in der Ausschreibung geforderten Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (5) Bestehende Deutschlandstipendiat*innen haben die Möglichkeit auf Weiterförderung bis zum Ende der Regelstudienzeit. Sie sind verpflichtet nachzuweisen, inwieweit eine Fortgewährung des Stipendiums gerechtfertigt ist. Dazu müssen sie innerhalb der Ausschreibungsfrist einen Folgeantrag gemäß Ausschreibung stellen.
- (6) Die Auswahl der Stipendiat*innen erfolgt anhand der form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen durch die Stipendienkommission.
- (7) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis besonders guter Studienleistungen. Unterschiede in der Bewertungspraxis der einzelnen Studienfächer können berücksichtigt werden. Leistungskriterien sind:
 - für Studienanfänger: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - für bereits immatrikulierte Studierende: die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte
 - für Studierende eines Master-Studiengangs: die Abschlussnote des vorausgegangenen StudiumsWeitere Kriterien, wie der bisherige persönliche Werdegang, Bildungsherkunft, soziale und familiäre Umstände, gesellschaftliches Engagement sowie Auszeichnungen werden ebenfalls berücksichtigt.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Stipendienkommission bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabempfehlung der Fachbereiche für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten (2 Semester). Falls die Regelstudienzeit vor Ablauf der 12 Monate endet, endet die Förderung mit Ende der Regelstudienzeit.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekanntgegeben und von den Stipendiat*innen durch die Unterzeichnung einer Bewilligungsbescheinigung angenommen.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums ist gemäß § 5 (5) das Einreichen eines Folgeantrages notwendig. In diesem Rahmen erfolgt die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr, jedoch längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit.

§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Beendigung des Stipendiums

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der*die Stipendiat*in zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt der*die Stipendiat*in seine*ihre Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der*die Studierende
 - das Studium abbricht,
 - das Studium unterbricht,
 - sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet,
 - mit seinem*ihrem Studienerfolg weit unter dem Durchschnitt bleibt,
 - seinen*ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 - den Studiengang wechselt.

Wechselt der*die Stipendiat*in die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- (2) Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiat*innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13, Abs. 2, Nr. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zu Verfügung zu stellen.

§ 10 Sonstiges

Die Hochschule Fresenius behält sich vor

- a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.
- b) Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

Idstein, den 01.03.2020



Prof. Dr. Tobias Engelsleben
Präsident